



EINGEGANGEN 18. Juni 2026

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	Datum
231-BY/4/24	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	9. Juni 2026
vom 18. Juli 2025	F 8 - 9510E - VIIa - 14044/2024	

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Hof am 21. November 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Hof am 21. November 2024 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

1. Zu C.I.1: Dauer des Arrests

Nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen stellt Arrest bis zu vier Wochen eine zulässige Disziplinarmaßnahme dar (Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG)).

Der Arrest darf bereits nach der gesetzlichen Regelung in Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Diese Voraussetzungen sind gerichtlich voll nachprüfbar. Schwere Verfehlungen sind in der Regel Gewalttätigkeiten gegen Dritte (z. B. körperliche Übergriffe auf Bedienstete), aber auch massive Störungen der Sicherheit oder Ordnung. Ein vierwöchiger Arrest stellt in der Praxis die absolute

Ausnahme dar. Bei schweren oder mehrfach wiederholten Verfehlungen erscheint der Rahmen für die Disziplinarmaßnahme auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten jedoch erforderlich.

Darüber hinaus stehen die Gefangenen gemäß Art. 114 BayStVollzG unter besonderer ärztlicher Betreuung. Ein Arzt oder eine Ärztin ist bereits vor dem Arrestvollzug zu hören. Auch während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Sollte sich dabei zeigen, dass die Gesundheit des Gefangenen gefährdet ist, unterbleibt der Arrest oder wird unterbrochen.

2. Zu C.I.2: Unterbringungsbedingungen im Arrest

Gemäß Art. 111 Abs. 5 BayStVollzG wird Arrest in Einzelhaft vollzogen. Den Gefangenen wird während des Arrestvollzuges gemäß Art. 66 BayStVollzG, ebenso wie allen übrigen Gefangenen, täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht. Für den Arrestvollzug wird nun vorrangig ein anderer Einzelhaftraum als bisher genutzt, in dem der direkte Zugang zum Fenster gegeben ist. Nur in absoluten Ausnahmefällen, in denen konkret davon auszugehen ist, dass die Gefangenen während des Arrests versuchen werden, unerlaubte Gegenstände unter der Tür hindurch oder über das Fenster durch sog. Pendeln in den Haftraum zu schmuggeln, wird weiterhin der alte Arrestraum genutzt. Die bauliche Situation mit einem vorgelagerten Vorraum verhindert dort unerlaubte Übergaben.

Zwischenzeitlich wurde eine zusätzliche Bücherauswahl für den Arrestvollzug zur Verfügung gestellt und die Gefangenen können ab dem ersten Arresttag ein Buch auswählen.

3. Zu C.II.1: Dauer der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum

Eine Maximaldauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu

überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zeigt auch die von der Nationalen Stelle positiv hervorgehobene geringe Zahl an Unterbringungen.

Ich habe mit Schreiben vom 9. Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission eingesetzt. Sie hatte unter anderem den Auftrag, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie zu Standards bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln, die Einführung eines Richtervorbehalts ab einer gewissen Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu prüfen und Handlungsempfehlungen für eine praktikable Umsetzung zu erarbeiten. Der Abschlussbericht der Kommission wurde dem Staatsministerium der Justiz im Dezember 2025 übergeben. Die Mehrheit der Kommission hat einen Richtervorbehalt ab einer Unterbringungsdauer von 72 Stunden, eine Minderheit der Kommissionsmitglieder ab einer Unterbringungsdauer von sechs Tagen vorgeschlagen. Ich befürworte einen Richtervorbehalt als Kontrollinstanz zur Überprüfung von Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände nach 72 Stunden. Ein Gesetzespaket, das unter anderem der Umsetzung dieses Richtervorbehalts dient, wurde bereits im Bayerischen Landtag eingebracht.

4. Zu C.II.2: Kopfunterlage

Zum Zeitpunkt des Besuches wurden geeignete Kopfunterlagen gerade beschafft. Zwischenzeitlich sind reißfeste Kissen im besonders gesicherten Haft- raum vorhanden und sind Teil der Grundausstattung.

5. Zu C.II.3: Kleidung

Ergänzend zur Aufzählung der Gegenstände der Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum im Besuchsbericht wird mitgeteilt, dass hierzu in der Justizvollzugsanstalt Hof – wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten – auch ein Hemd gehört.

Den Justizvollzugsanstalten wurde im Rahmen zahlreicher Tagungen (Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, Tagung der Sicherheitsbeamten, Tagung der Dienstleiter) und durch JMS vom 5. Dezember 2024 die Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände vorgegeben. In geeigneten Fällen soll danach auch ein Hemd (aus Zell- oder Vliesstoff oder Stoff) ausgegeben werden.

6. Zu C.II.4.: Verpixelung des Toilettenbereichs

Die in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände Untergebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet, um insbesondere der Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen (Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände immer wieder erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können.

Bei der Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kann die Gefahr bestehen, dass Suizidversuche im verpixelten Bereich nicht rechtzeitig bemerkt werden und nicht zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden kann. Beispielsweise kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

In der Justizvollzugsanstalt Hof werden – wie im gesamten bayerischen Justizvollzug – aus Hafträumen gleich welcher Art nur Livebilder übertragen. Eine Speicherung der Aufnahmen findet bei diesen Kameras nicht statt.

Im Rahmen der Erneuerung mehrerer Videoanlagen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurde dort die technische Möglichkeit einer Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände geschaffen.

Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden nunmehr in mehreren Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe und Haftformen (u. a. Frauenvollzug, Jugendvollzug, Regelvollzug, überwiegend Untersuchungshaft) über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen gesammelt, ob in Zukunft die Verpixelung der Videoüberwachung im Toilettenbereich mit dem effektiven Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen vereinbar ist. Die Justizvollzugsanstalt Hof fällt derzeit nicht unter diese Pilotanstalten. Die Evaluation des Pilotversuchs wird im Jahr 2026 vorgenommen.

7. Zu C.II.5: Zugang zu Tageslicht

Der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in der Justizvollzugsanstalt Hof verfügt über ein Fenster mit einer Milchglasscheibe, durch die gedämpftes Tageslicht in den Raum einfällt. Dies soll – entsprechend dem Zweck dieser Räume – zum einen eine reizarme Umgebung schaffen, die zu einer schnelleren Deeskalation beitragen kann. Zum anderen dient diese Verglasung auch dem Schutz vor Einblicken Dritter von außen auf die Gefangenen in ihrer besonderen Unterbringungssituation.

Die Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten wurden entsprechend der Empfehlung im Abschlussbericht der bgH-Kommission aus Dezember 2025 abgeändert. Künftig sind in allen neu errichteten besonders gesicherten Hafträumen die Fenster so zu gestalten, dass ein teilweiser Einfall natürlichen Lichts gewährleistet ist. Bei wesentlichen Bestandsänderungen soll er gewährleistet sein. Wo möglich, sollen auch in den bestehenden besonders gesicherten Hafträumen die Fenster entsprechend angepasst werden.

8. Zu C.II.6: Zeitliche Orientierung

Entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wurde sichergestellt, dass in der Justizvollzugsanstalt Hof jeder Gefangene während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum jederzeit die Uhrzeit ablesen kann.

9. Zu C.III.1: Durchsuchungen mit Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind. Die Justizvollzugsanstalt Hof hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei darin ausdrücklich Ausnahmeentscheidungen vorgesehen sind und konkret auf die Wahrung der Intimsphäre hingewiesen wurde.

Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch insoweit im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch die Anstaltsleitungen eine Sensibilisierung der Bediensteten. Zudem wurden die Justizvollzugsanstalten mit JMS vom 5. Dezember 2024 aufgefordert, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, in den allgemeinen Anordnungen künftig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden kann, und die Bediensteten erneut dahingehend zu sensibilisieren.

Im Übrigen wird eine vollständige Entkleidung bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung ist daher aus den dargestellten Gründen die grundsätzliche Vorgehensweise. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das

unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

10. Zu C.IV.1: Fixierung

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach zu begrüßen ist, dass eine Fixierung in dem genannten Zeitraum nicht erforderlich war, wird geteilt.

Falls eine Fixierung dennoch erforderlich ist, ist der Gefangene durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten (Art. 99 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). Bei der Fixierung werden ausschließlich Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt, die für diese Aufgaben entsprechend geschult wurden (Art. 99 Abs. 4 Satz 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). In der Justizvollzugsanstalt Hof wird nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt die Eins-zu-eins-Betreuung, auch „Sitzwache“ genannt, zulässigerweise auch von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienst durchgeführt, die speziell zum Thema Fixierung geschult wurden. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Betreuung durch den medizinischen Dienst, den Pflegedienst und den psychologischen Dienst (Art. 99 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG).

Das von der Nationalen Stelle zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15, insb. Rn. 83) erging zu zwei Fällen, die sich in psychiatrischen Einrichtungen (nicht in Justizvollzugsanstalten) ereigneten. Danach ist dort während der Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Im Justizvollzug soll die sog. Sitzwache menschlichen Kontakt gewährleisten, deeskalierend wirken sowie eventuellen Gesundheitsgefährdungen entgegenwirken. Die Überwachung ist daher geeigneten Bediensteten zu übertragen, die in solche Aufgaben von einem Arzt oder einer Ärztin eingewiesen wurden. Erforderlich ist, dass die eingesetzten Bediensteten eine klare Handlungsanleitung erhalten, auf welche Anzeichen sie achten müssen und was ggf. zu veranlassen ist. Unter dieser Prämisse kann ausweislich der Gesetzesbegründung zur Anpassung des BayStVollzG an das oben zitierte Urteil

auch der Einsatz von Bediensteten, die keine medizinische oder pflegerische Ausbildung aufweisen, sachgerecht sein (zum Ganzen BayLT Drs. 18/1040, 12 i.V.m. 11; ebenso Arloth in Arloth/Krä, 5. Aufl., Art. 99 BayStVollzG, Rn. 5).

Die Spineboards werden ausschließlich für Situationen vorgehalten, in denen ein betroffener Gefangener, bei dem die Fixierung angeordnet ist, durch die Anstalt transportiert werden muss, etwa vom besonders gesicherten Haftraum im dritten Obergeschoss ins Erdgeschoss für die Verbringung in ein Fahrzeug.

11. Zu C.V: Fesselung

Bei der Fesselung handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme. Diese darf gemäß Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 StVollzG nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der oder des Gefangenen oder aufgrund deren oder dessen seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung gemäß Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 4 StVollzG auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den oben genannten in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Im Hinblick auf die Fälle, in welchen die Anordnungsvoraussetzungen für die Fesselung vorliegen, muss eine verlässliche Sicherung der oder des Gefangenen gewährleistet sein. Dies ist bei Handfixiergürteln aus Textil nicht der Fall, da bei diesem Material die Möglichkeit besteht, sich ggf. unter Zuhilfenahme von Gegenständen aus der Fesselung zu befreien. Nur Fesseln aus Metall bieten regelmäßig eine ausreichende Gewähr dafür, dass die Maßnahme ihren Zweck erfüllt.

Die Fesselung darf im Übrigen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Der Zeitraum der Fesselung ist daher so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist beim Anlegen der Fesselung darauf zu achten, dass diese nicht zu eng angebracht werden, sodass die beschriebenen Verletzungsbilder nicht entstehen

können. Die Bediensteten werden geschult und auch diesbezüglich sensibilisiert.

12. Zu C.VI: Mehrfachbelegung

Vorab ist festzuhalten, dass nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen eine gemeinschaftliche Unterbringung von bis zu acht Gefangenen zulässig ist (Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 139 BayStVollzG, Art. 11 Abs. 4 BayUVollzG).

Ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf wird nicht gesehen. Die Regelung des Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG entspricht der Rechtslage des StVollzG für Bestandsanstalten (§ 201 Nr. 3 StVollzG). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann die Frage, wann die räumlichen Verhältnisse der Unterbringung von Gefangenen die Menschenwürde verletzt, nicht abstrakt-generell beurteilt werden, sondern bedarf einer Gesamtschau der tatsächlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BVerfG, BeckRS 2016, 47919, Rn. 16; BGH, BeckRS 2010, 9293, Rn. 7). Die Belegung von Hafträumen mit bis zu acht Gefangenen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, so dass eine menschenwürdige Unterbringung im Einzelfall gewährleistet ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Hafträume für acht Gefangene in Bayern nur noch in wenigen Anstalten bestehen und eine volle Belegung dieser Hafträume in der Regel nur bei sehr hohen Gefangenzahlen erfolgt. Derzeit beträgt der Anteil der Einzelhafträume in Bayern rund zwei Drittel. Zudem ist der bayerische Justizvollzug bestrebt, die Zahl der Gemeinschaftshafträume, z.B. im Rahmen von Neubauvorhaben, sukzessive zu reduzieren.

Von den insgesamt 227 Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt Hof befinden sich 158 in Einzelhafträumen, 69 Haftplätze bestehen in Hafträumen, die für eine Belegung mit maximal drei Personen ausgelegt sind.

In Einzelfällen kann aufgrund der Gefahr für Leben oder Gesundheit eine gemeinschaftliche Unterbringung angeordnet werden. Diese Entscheidung wird in der Justizvollzugsanstalt Hof unter Beteiligung eines Arztes und Psychologen getroffen und schriftlich dokumentiert. Gründe hierfür können die Vermeidung negativpsychischer Folgen der Einzelunterbringung sein, etwa zur Vorbeugung von Vereinsamung, Angstzuständen oder Depressionen. Besonders bei Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr kann eine gemeinsame

Unterbringung helfen, den Gefangenen besser zu beobachten, zu unterstützen und das Risiko zu verringern. Auch für Erstinhaftierte oder psychisch labile Personen kann diese Maßnahme entlastend wirken. Es gilt hier, insbesondere die persönlichen Bedürfnisse der jeweiligen Gefangenen in den Blick zu nehmen. Auch entspricht die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen aus bestimmten Kulturkreisen vielfach deren ausdrücklichem Wunsch. Der Mensch ist ein sozial interaktives Wesen, sodass durch die gemeinschaftliche Unterbringung das Bedürfnis des Gefangenen nach menschlichem Kontakt Genüge getan wird (vgl. hierzu BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 22. Ed. 1.4.2025, Art. 20 BayStVollzG, Rn. 2).

13. Zu C.VII: Telefongespräche

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Justizvollzugsgesetze kann den Gefangenen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Zusätzlich erhalten Strafgefangene mindestens eine Stunde pro Monat und Untersuchungsgefangene zwei Stunden pro Monat Regelbesuch. Die Justizvollzugsanstalt Hof gewährt über diese gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus für alle Gefangene mindestens drei Stunden Regelbesuch pro Monat. Zudem dürfen Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Hof grundsätzlich jeden Monat zwei Telefonate von 20-minütiger Dauer führen, sofern kein gerichtlicher Beschränkungsbeschluss vorliegt. In diesem Fall hängt die Möglichkeit zu telefonieren von der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung ab.

Unabhängig davon werden derzeit bayernweit die technischen und baulichen Gegebenheiten für die Einführung der Haftraumtelefonie geschaffen. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Ausstattungen der Anstalten eine große Herausforderung. Momentan wird die europaweite Ausschreibung vorbereitet.

14. Zu C.VIII: Vertrauliche Gespräche im Besuchsraum

Vertrauliche Gespräche im Besuchsraum mit Trennscheibe werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen ermöglicht. Bei der Vergabe der Besuchstermine wird bereits im Vorfeld auf eine möglichst niedrige Belegung des Besuchsraums mit Trennvorrichtung geachtet.

15. Zu C.IX: Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

In der Justizvollzugsanstalt Hof kommt als Ersatz zum Urinschnelltest in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens ein Speichelschnelltest zum Einsatz.

Eine Blutentnahme ist hingegen weiterhin nicht möglich, da diese mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und den übrigen bayerischen Justizvollzugsgesetzen nicht vorgesehen ist.

Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, kann ihm nach gründlicher Durchsuchung die Möglichkeit gegeben werden, den Urin unbeobachtet in einem Raum ohne weitere Gegenstände abzugeben.

Zudem wird auch in der Justizvollzugsanstalt Hof ein Marker-System als Alternative zur Urinabgabe unter Aufsicht eingeführt werden.

16. Zu D: Suizidpräventionsraum

Im Zuge einer Pilotierung wurde in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Februar 2026 ein Suizidpräventionshafttraum geschaffen. Es ist beabsichtigt, die Pilotierung zeitnah auf weitere Justizvollzugsanstalten auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Eisenreich, MdL